



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostel
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 15/2024

Bad Fallingbostel, 24. September 2024

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

	Seite	Seite
Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz Minderjähriger vor Lachgas	01	

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis

Gefahrenabwehrverordnung des Landkreises Heidekreis zum Schutz Minderjähriger vor Lachgas

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 20. September 2024 folgende Verordnung für das Gebiet des Heidekreises beschlossen:

§ 1 Verkaufs- und Weitergabeverbot

- (1) Der Verkauf von Lachgas sowie dessen Weitergabe an minderjährige Personen sind verboten. Von diesem Verbot ist ebenfalls der Betrieb von Automaten umfasst, die Lachgas als Ware anbieten und keine ausreichende technische Barriere aufweisen, die Minderjährige am Erwerb des Lachgases hindert.

- (2) Die Gabe von Lachgas aus medizinischen Gründen aufgrund ärztlicher Anordnung ist von diesem Verbot ausgenommen.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen das in § 1 dieser Verordnung geregelte Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Bad Fallingbostel, 20. September 2024

Jens Grote

Landrat